

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2008/6/12 B954/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.2008

Index

58 Berg- und Energierecht

58/02 Energierecht

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art139 Abs2

B-VG Art140 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art140 Abs2

B-VG Art144 Abs1 / Zurücknahme

Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung (Gas-Systemnutzungstarife-V - GSNT-VO 2004) idF der Novelle 2005 (GSNT-VO-Novelle 2005)

GaswirtschaftsG §23b

Leitsatz

Einstellung des Gesetzes- und Verwaltungsprüfungsverfahrens betreffend Bestimmungen des Gaswirtschaftsgesetzes und der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung infolge Zurückziehung der Beschwerde im Anlassfall; keine Klaglosstellung durch behördliche Einflussnahme

Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

Begründung

Begründung:

1. Mit Schriftsatz vom 25. April 2008 zog die beschwerdeführende Gesellschaft die Beschwerde zurück. Das Verfahren war daher einzustellen.
2. Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z3 VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

Energierecht, Gasrecht, VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Zurücknahme, VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Anlaßverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B954.2007

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2008

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at